Satzung
des Berufsverbandes für Philosophische Praxis

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2019

---

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Berufsverband für Philosophische Praxis“. Der Berufsverband führt die Kurzbezeichnung „**BV-PP**“, folgend auch kurz als „Verband“ oder „Verein“ bezeichnet.
   Der Verband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz e.V

2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

   Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) Bildungsarbeit durch Qualifikation von Philosophischen Praktikern, insbesondere durch die Durchführung und Weiterentwicklung des „Bildungsgangs Philosophische Praxis“ sowie durch die Etablierung einer Akademie mit vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten im Themenfeld der Philosophischen Praxis,
   b) die Etablierung der Philosophischen Praxis als einer spezifischen berufsmäßigen Form des Philosophierens in unterschiedlichen professionellen Kontexten,
   c) regelmäßige öffentliche Veranstaltungen zur Pflege und Weiterentwicklung des kulturellen Schatzes der Philosophie,
   d) die Zusammenarbeit mit den Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Instituten der Weiterbildung,
   e) Interessenvertretung der in Philosophischer Praxis beruflich Tätigen,
   f) Öffentlichkeitsarbeit, die die Bedeutung Philosophischer Praxis verdeutlicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. ordentliches Mitglied kann werden,
   a) wer professionell philosophisch praktizierend tätig ist.
   Voraussetzung dazu ist ein Hochschulstudium der Philosophie oder ein vergleichbares Studium, sowie Aus- oder Weiterbildungen in den Bereichen Selbsterfahrung und Methoden von Beratungs- und Bildungsarbeit. Die Teilnahme am Bildungsgang Philosophische Praxis des **BV-PP** wird empfohlen. Die berufliche Erfahrung sollte dokumentiert werden können.
   b) wer den Bildungsgang Philosophische Praxis des **BV-PP** oder einer von ihr anerkannten Einrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.
   c) Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Verband vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die *Ehrenmitgliedschaft* verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
   d) *Außerordentliches* Mitglied kann jeder beratend Tätige mit Interesse an der Philosophischen Praxis werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimm– bzw. Wahlrecht.

Sollte der Antragsteller / die Antragstellerin keine der unter §§ 4 Abs. 1 a genannten (oder diesen vergleichbaren) Voraussetzungen erfüllen, dann ist dem Antrag eine schriftliche Begründung beizufügen, aus der die professionelle Tätigkeit als Philosophische(r) Praktiker(in) hervorgeht.

2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand. Auf Verlangen sind Qualifizierungen im Sinn von Punkt 1 nachzuweisen. Wird dem Antrag durch den Vorstand stattgegeben, dann gilt der Antragsteller als Mitglied und dementsprechend als dieser Satzung und sämtlichen bestehenden Ordnungen des Verbands unterworfen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Entscheidungszugang die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, anrufen. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar und wahlberechtigt. Es hat das Recht nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und in den Organen und Einrichtungen des Verbandes mitzuwirken und an den Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen. Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

4. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Über die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag orientiert sich an der Aufgabenplanung des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Grund eines jährlich neu zu stellenden Antrags über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags entscheiden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten, die allgemeinen Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane zu befolgen und dem Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbestimmungen alle Auskünfte zu erteilen, die die Verbandsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
   a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand.
   Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor der Wirksamkeit des Austritts Rechenschaft abzulegen.
   b) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dessen Ansehen beschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Berufung einzuholen. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und alle aus ihr resultierenden Rechte. Erfolgt eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung, ohne ausreichenden Grund Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages schuldig geblieben ist, gilt als aus dem Verband ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge und Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Organe:
   a. den Vorstand
   b. die Mitgliederversammlung

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
   Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitglieder müssen diesen Anspruch im Vorfeld mit dem Vorstand abstimmen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §§ 26 BGB. Sie müssen Mitglieder des Verbandes sein.

2. Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der IGPP sein. Ausnahmen sind zu begründen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die
   Amtsperiode kann nach der gültigen Wahl, spätestens muss sie drei Monate nach der Wahl beginnen. Besteht zum
   Zeitpunkt der Wahl kein Vorstand oder ist das gewählte Vorstandsamt nicht besetzt, beginnt die Amtsperiode des Vorstandes unmittelbar nach der Wahl. Der vorausgehende Vorstand hat

Sorge zu tragen, dass die Übergabe im Sinne der kontinuierlichen Weiterarbeit schnell erfolgt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl bzw. Neuberufung des Vorstandes im Amt. Das Amt erlischt durch Tod, Ablauf der Wahlperiode, Rücktritt, Widerruf, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband sowie Geschäftsunfähigkeit.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung einen Vertreter, dessen Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen begrenzt ist.

6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

7. Der Vorstand kann Einzelpersonen, juristische Personen, Kommissionen oder Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben hinzuziehen. Diese können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

8. Die einzelnen Vereinsgeschäfte werden unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt. Diese Aufteilung der Geschäftsführung, wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seines Amtes abberufen. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie dann gegeben, wenn das weitere Verbleiben des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder im Amt für den Verein unzumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Beschlüsse, mit denen ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben wird, bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und dessen Vertretung nach außen;

2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;

3. Einberufung der Mitgliederversammlung;

4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

5. Aufstellung eines Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Rechenschaftsberichtes, die Kassenführung; Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln;

6. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 4 Ziff. 6b;

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder in anderer geeigneter Form, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Mitteilung folgenden Tag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

4. Über die Beschlüsse des Vorstands werden zu Beweiszwecken Niederschriften angefertigt. Diese sind vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die abgefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Verbandes wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgabe sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
Der Jahresabschluss und die Kassenprüfung kann alternativ durch einen Steuerberater oder vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien und standespolitische Fragen;
b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands;
d) Beschluss der Reisekosten- und Entschädigungsregelung für Mandatsträger des Verbands;
e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen;
f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbands sowie die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung;
g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands nach §§ 4 Ziff 6b;
h) Wahl der Kassenprüfer nach §§ 9;
i) Wahl des Vorstandes;
k) Sonstige Anträge

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
3. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern im Sinne von §§ 10 Ziff. 1 als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

3. An der Mitgliederversammlung können alle Verbandsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die in §§ 10 Ziff. 1 genannten Personen. Der Versammlungsleiter kann weitere Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der angegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

7. Für Wahlen gilt folgendes:
   Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Vorstandswahlen ist die Wahl geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied der Mitgliederversammlung die Durchführung dieser Wahl als geheime Wahl wünscht.

8. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ist unzulässig. Das Stimmrecht entfällt in eigener Sache.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll genau der Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 entsprechend. Allerdings kann der Vorstand die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

§ 14 Bevollmächtigung und Allgemeines

1. Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösungsmodalität

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Gesellschaft für Philosophische Praxis e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.